

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule

vom ...

I.

Der Erlass RB 411.11 (Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 4 (neu)

⁴ Französisch wird als zweite Fremdsprache erst auf der Sekundarstufe I unterrichtet.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.